



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

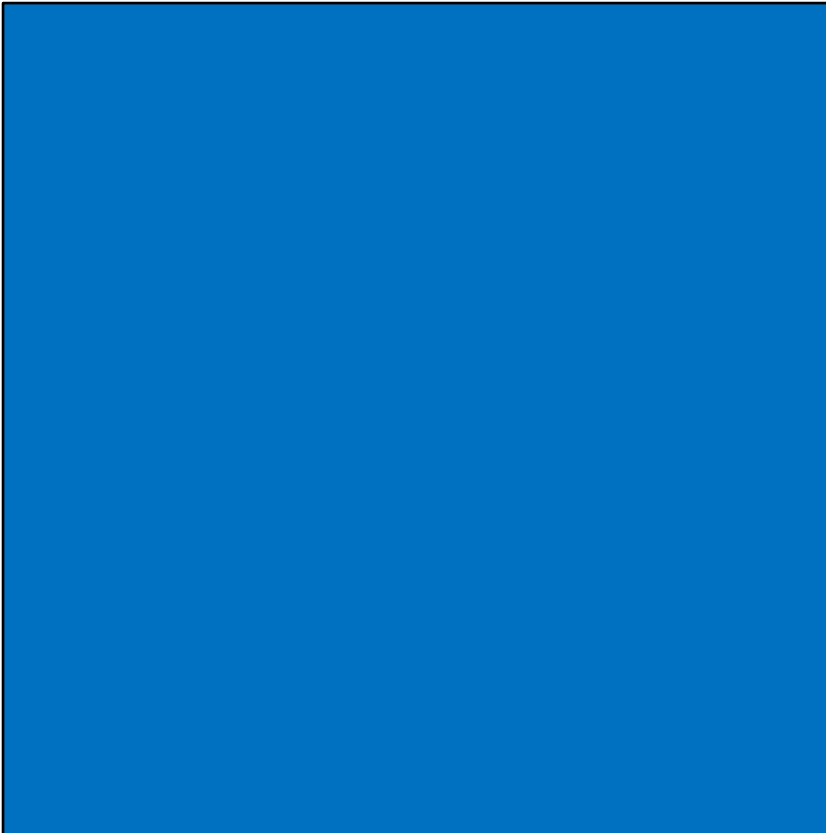
Bundesamt für Kommunikation

# net neutrality

17.4.2015



# 1 voice-minute





# regulation



2004/5: Four Freedoms, Internet policy statement, Madison River decree, 2008 Comcast P2P Order

2010: Comcast vs. FCC

2010: Open Internet Order

2014: Verizon vs. FCC. NPRM.

2015: 3,7m filings. [Order](#)



2009: information obligation, right to contract termination, Minimum quality, Four Freedoms

2014: «Connected Continent», currently informal trilogue



2012: Mo Glättli

[2014 AG NN report](#), [self regulation](#), [Telecom report 2014](#)

2015: Law revision information obligation





EU-Recht ab 30.4.2016	US-Recht seit 12. Juni 2015
No blocking	No blocking
No throttling	No throttling
Reasonable prioritization=traffic management ok (transparent, nondiscriminatory, proportional, not based on commercial considerations but on objectively different technical quality of service requirements of specific categories of traffic)	Reasonable prioritization ok if not paid
4 freedoms (end users may access content, applications, services, use equipment)	4 freedoms
Transparency	Transparency
NRA can impose minimum QoS if quality of internet access is too bad	-
IP-Interconnection: NRA can only impose non-discrimination (Art. 5 Access Directive)	IP-Interconnection: FCC can judge. IP-IC must be just and reasonable
Contract termination right for consumer when traffic management policy of ISP changes	-
Zero rating: no explicit rules (but is banned paid prioritization)	Zero rating: no explicit rules (but is banned paid prioritization)
Specialized services ok, but not to the detriment of internet access services	Specialized services ok, but may not undermine open Internet



Telecommunication

Radio & television

Technology

Internet

Internet domain names

Spam

Fight against Internet crime

Electronic signature

ENUM

Criminal responsibility of internet service providers (ISPs)

Voice over IP

**Net neutrality**

Information society

Frequencies & antennas

Home > Topics > Internet > **Net neutrality**

[Print version](#)

## Net neutrality

**Developing the foundations for discussing net neutrality – this was the goal of a Federal Government working group. In its report, published on the website of the Federal Office of Communications (OFCOM), an overview of net neutrality issues was produced. Various stakeholders and experts contributed to the drafting of the report between October 2013 and October 2014.**

The report of the working group discusses the operation of the internet and outlines the core issues of network neutrality. It gives an insight into the situation in Switzerland and refers to developments abroad. At the centre of the discussion is the fact that today data on the internet can be transported in different qualities. Whether it is necessary and appropriate to treat all data equally is the topic of heated debate. One side points to the necessity of network management and calls for freedom in the design of its products; the other wants guaranteed equal treatment of all internet data, at least to the extent that discrimination against applications from competing service providers cannot occur. This report compares the arguments of the opponents and proponents of the possible rules for network neutrality, without making judgements. The positions of the various stakeholders are intended to pave the way for an objective discussion of the topic in a Swiss context. The Federal Council will set out its position on network neutrality in a report on telecommunications market.



[Network neutrality Report of the working group](#)

Last modification: 13.03.2015 | Size: 1241 kb | Type: PDF



- Information obligations planned
- Other rules if necessary in 2nd revision

---

## Legislation

---

### Parliament

---

#### Parliamentary business

---

#### Revision of the LTC

---

#### Evolution of the Swiss Telecommunications Market

---

#### Consultations

Home > Documentation > Legislation > Parliament > Evolution of the Sw...

[Print version](#)

## Telecommunications Report 2014

With the Telecommunications Report 2014, the Federal Council is presenting a further report on the development of the Swiss telecommunications market. Following reports in 2010 and 2012, with the 2014 Report the Federal Council is therefore fulfilling a parliamentary mandate to analyse developments in the telecommunications market and identify requirements for legislative action. The report also contains information on the Confederation's majority holding in Swisscom.



# Vernehmlassungsvorlage

Gesetzgebung

Parlament

Vernehmlassungen

Ja zur Revision des RTVG

Revision: Verordnungen

Medieninformationen

Zahlen und Fakten

Publikationen

Newsletter und Social Media

Zugang zu amtlichen  
Dokumenten

[Startseite](#) > [Dokumentation](#) > [Gesetzgebung](#) > [Vernehmlassungen](#) > [Vernehmlassung zur ...](#)

[zur Druckversion](#)

## Vernehmlassung zur Teilrevision des FMG

Der Fernmeldemarkt hat sich in den letzten Jahren äusserst dynamisch entwickelt. Das Gesetz muss deshalb an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Am 11. Dezember 2015 hat der Bundesrat die Vernehmlassung für eine Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) eröffnet.

Der Vorentwurf konkretisiert die erste von zwei Etappen, die der Bundesrat für die Revision des FMG in seinem Bericht 2014 zur Entwicklung im schweizerischen Fernmeldemarkt vorgesehen hat. Er sieht insbesondere vor, die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten zu stärken, die Nutzung der Funkfrequenzen zu liberalisieren, die Fernmeldediensteanbieterinnen von der Meldepflicht zu befreien und den Netzzugang für die Marktteilnehmer zu verbessern. Die interessierten Kreise können bis am 31. März 2016 zur Vorlage Stellung nehmen.



[Teilrevision des Fernmeldegesetzes \(FMG\)](#)

Gültig ab 11.12.2015 | Grösse: 393 kb | Typ: PDF



[Erläuterungsbericht zur Änderung des Fernmeldegesetzes](#)

Gültig ab 11.12.2015 | Grösse: 1383 kb | Typ: PDF



# Art. 12a

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen gewährleisten, dass ihre Preise für die Kundinnen und Kunden transparent sind.

Behandeln sie Informationen bei der Übertragung technisch oder wirtschaftlich unterschiedlich, so müssen sie öffentlich darüber informieren.

Sie informieren öffentlich über die Qualität der von ihnen angebotenen Fernmeldedienste.

Der Bundesrat regelt, welche Informationen die Anbieterinnen veröffentlichen müssen.

Das BAKOM kann über die verschiedenen Fernmeldedienste der verschiedenen Anbieterinnen öffentlich informieren.





# Explanations

- Remedy the existing information asymmetry.
- Obligation to inform own clients & general public
- Differentiations & measurements
- BAKOM may measure & publish measurements
- Erläuterungsbericht, Art. 12a, pp. 48-50
- P.37: «Gemäss dem Fernmeldebericht des Bundesrates (2014) wurde im Bereich der Netzneutralität entschieden, zunächst nur auf Informations- und Transparenzpflichten zu setzen, und noch keine weiterführenden Verpflichtungen zur Gleichbehandlung von Daten und Inhalten im Internet vorzusehen, wie sie z.B. die EU und die USA kennen. »





# Blocking

- currently: only child pornography (& recommendations on propaganda, Art. 13e section 5 BWIS)
- Vernehmlassungsentwurf Fernmeldegesetz, 11.12.2016, Art. 46a section 2 FMG
- Gambling: Botschaft zum Geldspielgesetz, 21.10.2015, Art. 84 – 90 BGS (allow internet gaming)
- Copyright: Botschaft zum Urheberrechtsgesetz, 11.12.2015, Art. 66b – 66k URG



# FMG

- *Art. 46a* Kinder- und Jugendschutz
  - 1 Der Bundesrat kann Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren der Fernmeldedienste erlassen. Insbesondere kann er die Anbieterinnen von Internetzugängen verpflichten, ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Kinder- und Jugendschutz zu beraten.
  - 2 Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten unterdrücken auf Hinweis des Bundesamts für Polizei Informationen mit pornographischem Inhalt nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuches



# BGS

## **Art. 84** Sperrung des Zugangs zu nicht bewilligten Spielangeboten

1 Der Zugang zu online durchgeführten Geldspielen ist zu sperren, wenn die Spielangebote in der Schweiz nicht bewilligt sind.

2 Gesperrt wird ausschliesslich der Zugang zu Angeboten, deren Anbieterinnen ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben oder ihn verschleiern und die von der Schweiz aus zugänglich sind.

3 Die ESBK und die interkantonale Behörde führen und aktualisieren jeweils eine Sperrliste betreffend die Angebote in ihrem Zuständigkeitsbereich.

4 Die Fernmeldedienstanbieterinnen sperren den Zugang zu den Spielangeboten, die auf einer der Sperrlisten aufgeführt sind.

5 Die ESBK und die interkantonale Behörde können einer Benutzerin oder einem Benutzer zu Aufsichts- oder Forschungszwecken Zugang zu den gesperrten Angeboten gewähren.

## **Art. 85** Eröffnung und Einspracheverfahren

1 Die ESBK und die interkantonale Behörde eröffnen gleichzeitig ihre Sperrlisten und deren regelmässige Aktualisierungen mittels eines Verweises im Bundesblatt. Diese Veröffentlichung gilt als Eröffnung der Sperrverfügung.

2 Die Anbieterinnen können bei der verfügenden Behörde innert 30 Tagen ab der Veröffentlichung schriftlich Einsprache gegen die Verfügung erheben. Einsprache kann namentlich erhoben werden, wenn die Anbieterin das betroffene Angebot aufgehoben oder den Zugang dazu in der Schweiz mit geeigneten technischen Massnahmen unterbunden hat.

3 Ist gültig Einsprache erhoben worden, so überprüft die zuständige Behörde ihre Verfügung. Sie ist nicht an die gestellten Anträge gebunden.

## **Art. 86** Kommunikation der Sperrlisten

1 Die ESBK und die interkantonale Behörde informieren über ihre Sperrlisten auf ihrer Website mit einem Link auf die Website der anderen Behörde.

2 Die ESBK und die interkantonale Behörde setzen die im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 19979 gemeldeten Fernmeldedienstanbieterinnen mittels eines einfachen und gesicherten Verfahrens über die Sperrlisten in Kenntnis.

3 Die Fernmeldedienstanbieterinnen können bei der verfügenden Behörde innert 30 Tagen ab Mitteilung nach Absatz 2 schriftlich Einsprache gegen die Verfügung erheben, wenn die Massnahme, die für die Sperrung des Zugangs zu den Angeboten erforderlich ist, aus betrieblicher oder technischer Sicht unverhältnismässig wäre.

## **Art. 87** Information der Benutzerinnen und Benutzer

1 Die ESBK und die interkantonale Behörde betreiben gemeinsam eine Einrichtung, die die Benutzerinnen und Benutzer informiert, dass ein Online-Angebot gesperrt ist.

2 Die Fernmeldedienstanbieterinnen leiten die Benutzerinnen und Benutzer, die auf die gesperrten Angebote zugreifen möchten, auf die Informationseinrichtung weiter, soweit dies technisch möglich ist.



# BGS (continued)

## **Art. 88** Streichung aus der Sperrliste

Erfüllt ein Angebot die Voraussetzungen für die Sperrung nicht mehr, so streicht es die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Ersuchen aus der Sperrliste.

## **Art. 89** Haftungsausschluss

1 Für den Zugang zu den Angeboten auf den Sperrlisten kann weder zivil- noch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wer:

- a. die Übermittlung der Geldspielangebote nicht veranlasst;
- b. die Empfängerin oder den Empfänger der Angebote nicht auswählt; und
- c. die Angebote nicht verändert.

2 Wer zur Erfüllung seiner Pflichten gemäss den Artikeln 84 Absatz 4 und 87 Absatz 2 Massnahmen und Anordnungen nach den Bestimmungen dieses Kapitels umsetzt, kann weder zivil- noch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden für:

- a. die Umgehung der Sperrmassnahmen durch Dritte;
- b. die Verletzung des Fernmelde- oder des Geschäftsgeheimnisses;
- c. eine Verletzung ausservertraglicher oder vertraglicher Pflichten.

## **Art. 90** Aufschiebende Wirkung

Weder Beschwerden noch Einsprachen gegen Massnahmen nach diesem Kapitel haben aufschiebende Wirkung. Vorbehalten bleibt eine Beschwerde oder eine Einsprache einer Fernmeldediensteanbieterin gemäss Artikel 86 Absatz 3.



# URG

## Art. 66b

1 Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste nach Artikel 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2004 haben auf Mitteilung der in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Person oder einer zuständigen Behörde den Zugang zu widerrechtlich öffentlich zugänglich gemachten Werken oder anderen Schutzobjekten zu sperren oder diese von ihren Servern zu entfernen.

2 Sie leiten dem Kunden oder der Kundin, der oder die das betreffende Werk oder andere Schutzobjekt widerrechtlich öffentlich zugänglich gemacht hat (Inhaltsanbieter oder Inhaltsanbieterin), die Mitteilung nach Absatz 1 weiter und informieren ihn oder sie über die Möglichkeit des Widerspruchs und dessen Folgen nach Absatz 3.

3 Auf Widerspruch des Inhaltsanbieters oder der Inhaltsanbieterin, der oder die ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet, haben Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste umgehend den Zugang zum betreffenden Werk oder anderen Schutzobjekt zu entsperren oder das betreffende Werk oder andere Schutzobjekt wieder auf den Server zu laden, bis die Angelegenheit zwischen den betroffenen Personen oder durch die Gerichte geklärt ist. Hierfür wird die Identität des Inhaltsanbieters der mitteilenden Person bekannt gegeben.

4 Wird kein Widerspruch erhoben oder wird das betreffende Werk oder andere Schutzobjekt nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 3 wieder gesperrt oder von den Servern entfernt, so haben die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren zu verhindern, dass das Werk oder andere Schutzobjekt Dritten erneut über ihre Server angeboten wird.

## Art. 66c Selbstregulierung von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste

1 Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit Sitz in der Schweiz können sich einer Selbstregulierungsorganisation mit Sitz in der Schweiz anschliessen. Einer Selbstregulierungsorganisation nicht anschliessen dürfen sich Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste, deren Geschäftsmodell auf der Förderung systematischer Urheberrechtsverletzungen aufbaut.

2 Die Selbstregulierungsorganisationen erlassen ein Reglement und überwachen die Einhaltung der reglementarischen Pflichten durch die angeschlossenen Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste. Die Pflicht nach Artikel 66b Absatz 4 gilt nicht für angeschlossene Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste.

3 Das Reglement regelt die Voraussetzungen für den Anschluss und Ausschluss von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste sowie die Pflichten der angeschlossenen Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste. Insbesondere folgende Pflichten müssen den Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste auferlegt werden:

- a. die Pflicht, dem Inhaltsanbieter oder der Inhaltsanbieterin die Mitteilung der in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Person, wonach dieser oder diese ein Werk oder anderes Schutzobjekt widerrechtlich öffentlich zugänglich gemacht habe, weiterzuleiten und ihn oder sie auf die Möglichkeit des Widerspruchs und dessen Folgen hinzuweisen;
- b. die Pflicht, auf Mitteilung der in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Person den Zugang zum betreffenden Werk oder anderen Schutzobjekt nach Buchstabe a zu sperren oder dieses vom Server zu entfernen;
- c. die Pflicht, auf Widerspruch eines Inhaltsanbieters oder einer Inhaltsanbieterin, der oder die ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet, umgehend den Zugang zum betreffenden Werk oder anderen Schutzobjekt zu entsperren oder das betreffende Werk oder andere Schutzobjekt wieder auf den Server zu laden, bis die Angelegenheit zwischen den betroffenen Personen oder durch die Gerichte geklärt ist; hierfür wird die Identität des Inhaltsanbieters der mitteilenden Person bekannt gegeben.

4 Die mit der Kontrolle der Einhaltung der reglementarischen Pflichten betrauten Personen und Organe müssen von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der kontrollierten Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste unabhängig sein.

5 Der Rat der Eidgenossenschaft genehmigt die von den Selbstregulierungsorganisationen erlassenen Reglemente nach Absatz 2 sowie deren Änderungen.



# URG

## *Art. 66d Sperrung des Zugangs zu Angeboten*

1 Wer in seinem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzt wird, kann vom IGE verlangen, dass es die Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit Sitz in der Schweiz verpflichtet, den Zugang zu Angeboten von Werken und anderen Schutzobjekten zu sperren.

2 Das IGE verfügt die Sperrung eines Angebots, indem es dieses auf eine Liste der zu sperrenden Angebote setzt (Sperrliste), wenn die verletzte Person glaubhaft macht, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Angebot ist in der Schweiz abrufbar.
- b. Das Angebot macht das Werk oder andere Schutzobjekt in nach diesem Gesetz offensichtlich widerrechtlicher Weise zugänglich.
- c. Die Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste, auf deren Server sich das Angebot befindet, hat ihren Sitz im Ausland oder verschleiert dessen Ort.
- d. Das Werke oder andere Schutzobjekt ist von der Schweiz aus rechtmässig zugänglich oder rechtmässig erhältlich.

3 Die in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Personen haben die Anbieterinnen von Fernmeldediensten für die Kosten der Sperrung angemessen zu entschädigen.

## *Art. 66e Eröffnung der Sperrverfügung und Einspracheverfahren*

1 Das IGE veröffentlicht die Sperrliste und deren regelmässige Aktualisierungen mittels Verweis im Bundesblatt und stellt diese den nach Artikel 4 Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 registrierten Anbieterinnen von Fernmeldediensten zu. Die Veröffentlichung im Bundesblatt gilt als Eröffnung der Sperrverfügung.

2 Gegen die Sperrverfügungen können Einsprache erheben:

- a. die von der Verfügung betroffenen Inhaltsanbieter und Inhaltsanbieterinnen und Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste, namentlich wenn sie das betroffene Angebot aufgehoben oder den Zugang dazu in der Schweiz mit geeigneten technischen Massnahmen unterbunden haben;
- b. die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, wenn aus betrieblicher oder technischer Sicht die Massnahmen unverhältnismässig sind, die für die Sperrung des Zugangs zu Angeboten, die neu in die Sperrliste aufgenommen worden sind, erforderlich sind.

3 Die Einsprachen sind innert der folgenden Fristen schriftlich beim IGE einzureichen:

- a. Einsprachen nach Absatz 2 Buchstabe a: jederzeit;
- b. Einsprachen nach Absatz 2 Buchstabe b: innert 30 Tagen ab Eröffnung der Sperrverfügung.

4 Die Einsprachen haben aufschiebende Wirkung. Das IGE kann anordnen, dass einer Einsprache keine aufschiebende Wirkung zukommt.

5 Das IGE ist bei der Prüfung einer Einsprache nicht an die gestellten Anträge gebunden.

## *Art. 66f Information an Teilnehmer und Teilnehmerinnen*

1 Das IGE betreibt eine Einrichtung, die die Teilnehmer und Teilnehmerinnen darüber informiert, dass das Angebot, auf das sie zugreifen wollen, gesperrt ist.

2 Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten leiten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, welche auf die gesperrten Angebote zugreifen möchten, auf die Informationseinrichtung weiter, soweit dies technisch möglich ist.





# URG

## *Art. 66g* Zustellung der aufklärenden Hinweise

1 Auf Mitteilung der in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Person oder einer zuständigen Behörde stellen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten den Teilnehmern und Teilnehmerinnen, deren Anschluss für eine schwerwiegende Verletzung der Urheber- oder verwandten Schutzrechte über Peer-to-Peer-Netzwerke verwendet werden, einen ersten aufklärenden Hinweis zu. Dieser kann elektronisch übermittelt werden.

2 Erfolgt frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach zwölf Monaten seit der Zustellung des ersten aufklärenden Hinweises eine zweite Mitteilung einer in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Person oder einer zuständigen Behörde, so stellen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten den betroffenen Teilnehmern und Teilnehmerinnen einen zweiten aufklärenden Hinweis zu. Dieser muss in Papierform zugestellt werden.

3 Erfolgt frühestens nach zwei Monaten seit der Zustellung des zweiten aufklärenden Hinweises und spätestens nach zwölf Monaten seit der Zustellung des ersten aufklärenden Hinweises eine dritte Mitteilung einer in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Person oder einer zuständigen Behörde, so informieren die Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Person oder Behörde über die bereits erfolgten Hinweise und die Möglichkeit, die Identität der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, deren Anschluss für die Verletzung verwendet wurde, zu erfahren (Art. 62a).

4 Wenn innerhalb der Frist nach Absatz 3:

- a. keine dritte Mitteilung erfolgt, so werden alle Mitteilungen, welche den entsprechenden Teilnehmer oder die entsprechende Teilnehmerin betreffen, gelöscht;
- b. eine dritte Mitteilung erfolgt, so werden die Mitteilungen nach Abschluss des Identifikationsverfahrens (Art. 62a) gelöscht.

5 Die in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Personen haben die Anbieterinnen von Fernmeldediensten für die Kosten der Zustellung der aufklärenden Hinweise und der damit verbundenen Kosten angemessen zu entschädigen.

## *Art. 66h* Inhalt der Mitteilungen, aufklärenden Hinweise und Informationen

Die Rechtsinhaber und Rechtsinhaberinnen, die Konsumentenorganisationen, deren Tätigkeit von gesamtschweizerischer Bedeutung ist und die sich statutengemäss ausschliesslich dem Konsumentenschutz widmen, sowie die Anbieterinnen von Fernmeldediensten legen gemeinsam den Inhalt folgender Texte fest:

- a. der Mitteilungen, die die in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Personen oder die zuständige Behörde den Anbieterinnen von Fernmeldediensten schickt;
- b. der aufklärenden Hinweise der Anbieterinnen von Fernmeldediensten an die betroffenen Teilnehmer und Teilnehmerinnen; und
- c. der Informationen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten zuhanden der in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Person oder der zuständigen Behörde.

## *Art. 66i* Fachstelle für Koordination

1 Der Bundesrat setzt eine Fachstelle ein, die als Verbindungsstelle zwischen den Rechtsinhabern und Rechtsinhaberinnen, den Konsumentenorganisationen, deren Tätigkeit von gesamtschweizerischer Bedeutung ist und die sich statutengemäss ausschliesslich dem Konsumentenschutz widmen, und den Anbieterinnen von Fernmeldediensten dient.

2 Die Fachstelle koordiniert insbesondere die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Festlegung der Texte nach Artikel 66h.

3 Der Bundesrat regelt die Aufgaben und die Organisation der Fachstelle im Einzelnen.



# URG

*Art. 66j* Datenbearbeitung durch die in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzte Person

1 Werden Urheber- oder verwandte Schutzrechte über Peer-to-Peer-Netzwerke schwerwiegend verletzt, so darf die verletzte Person zur Bekämpfung dieser Verletzung die folgenden Daten erheben und speichern:

- a. die IP-Adresse des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, dessen oder deren Anschluss für die Verletzung verwendet wurde;
- b. das Datum und die Uhrzeit der Zugänglichmachung der Werke und anderer Schutzobjekte sowie die Dauer, während der das Werk oder andere Schutzobjekt zugänglich war;
- c. den elektronischen Fingerabdruck des Werks oder des anderen Schutzobjekts.

2 Die in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzte Person darf nicht mehr Daten erheben und speichern, als für die Verfolgung der Rechtsverletzungen unabdingbar ist.

3 Sie hat den Zweck, die Art und den Umfang der Datenerhebung und -speicherung bekannt zu geben.

4 Sie hat die Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugte Bearbeitung zu schützen.

*Art. 66k* Ausschluss der Verantwortlichkeit

1 Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste, die ihre Pflichten nach den Artikeln 66b und 66c Absätze 2 und 3 wahrnehmen, können nicht verantwortlich gemacht werden für:

- a. Urheberrechtsverletzungen durch ihre Inhaltsanbieter und Inhaltsanbieterinnen ;
- b. eine Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten.

2 Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die ihre Pflichten nach den Artikeln 62a Absatz 2, 66d Absatz 2 und 66g wahrnehmen, können nicht verantwortlich gemacht werden für:

- a. Urheberrechtsverletzungen durch ihre Teilnehmer und Teilnehmerinnen;
- b. eine Umgehung der Sperrmassnahmen;
- c. eine Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten.

